C/2024/5585

18.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11691 – MARUBENI / NAP / FMG / AQUAGREEN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5585)

1. Am 10. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan),

— Nordic Alpha Partners Fund I K/S („NAP“, Dänemark),

— FMG Circular Invest AB („FMG“, Schweden), kontrolliert von Mellby Gård (Schweden),

— AquaGreen Holding ApS („AquaGreen“, Dänemark), kontrolliert von NAP und FMG.

Marubeni, NAP und FMG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AquaGreen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Marubeni ist eine weltweit tätige Handels- und Anlagegesellschaft mit Präsenz in zahlreichen Sektoren wie u. a. Lifestyle, IT-Lösungen, Lebensmittel, Agroindustrie, Chemikalien, Metalle und mineralische Ressourcen, Energie, Infrastrukturprojekte, Finanzen, Leasing und Immobilien, Baugewerbe, Industriemaschinen und Mobilität,

— NAP ist ein Anlagefonds, der sich auf nachhaltige Technologieunternehmen konzentriert,

— FMG ist eine Anlagegesellschaft, deren Schwerpunkt auf nachhaltigen Lösungen und Technologien für die Wasseraufbereitung liegt,

— AquaGreen ist ein Technologieunternehmen, das in erster Linie im Bereich sauberer Technologien tätig ist und den Schwerpunkt auf Klärschlammbehandlung und Biomasseumwandlung legt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11691 – MARUBENI / NAP / FMG / AQUAGREEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË